

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1961

Nummer 11

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
234	28. 2. 1961	Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Schleiden, in der Stadt Arnsberg und den zum Amt Hüsten (Landkreis Arnsberg) gehörigen Gemeinden . . . . .	163
331	14. 3. 1961	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung . . . . .	163
331	16. 3. 1961	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung . . . . .	164
45	7. 3. 1961	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	164
453	7. 3. 1961	Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei . . . . .	164
51	14. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes . . . . .	165
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	3. 3. 1961	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Grefrath nach Kaldenkirchen nebst Abzwegleitung nach Breyell . . . . .	165

234

**Verordnung  
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung  
im Landkreis Schleiden, in der Stadt Arnsberg und  
den zum Amt Hüsten (Landkreis Arnsberg)  
gehörigen Gemeinden**

Vom 28. Februar 1961

Auf Grund der §§ 3 e, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Schleiden sowie in der Stadt Arnsberg und den zum Amt Hüsten (Landkreis Arnsberg) gehörigen Gemeinden wird mit Wirkung vom 1. April 1961 aufgehoben.

§ 2

Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind der Landkreis Schleiden und für die Stadt Arnsberg und die dem Amt Hüsten angehörigen Gemeinden der Landkreis Arnsberg zuständig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen nach näherer Bestimmung des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) weiter den Preisvorschriften.

Düsseldorf, den 28. Februar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

— GV. NW. 1961 S. 163.

331

**Verordnung  
zur Ausführung der Bundesnotarordnung**

Vom 14. März 1961

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 2, 65, 100 und 111 Abs. 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über

Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (BGBl. I S. 77) wird verordnet:

### § 1

Ein zu hauptberuflicher Amtsausübung bestellter Notar darf sich nur mit Genehmigung des Justizministers mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben.

### § 2

(1) Die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln bilden den Bezirk einer Notarkammer. Diese trägt den Namen „Rheinische Notarkammer“.

(2) Die Rheinische Notarkammer hat ihren Sitz in Köln.

(3) Die erste Versammlung der nach Absatz 1 gebildeten Notarkammer wird von dem Präsidenten der zur Zeit bestehenden Rheinischen Notarkammer einberufen.

### § 3

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln werden die Aufgaben, die durch die Bundesnotarordnung den Oberlandesgerichten als Disziplinargerichten zugewiesen sind, dem Oberlandesgericht Köln übertragen. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Bundesnotarordnung ergehen.

### § 4

Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessoren zu treffen.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1961 S. 163.

## 331 **Verordnung** **über die Übertragung von Befugnissen der Landes-** **justizverwaltung nach der Bundesnotarordnung**

Vom 16. März 1961

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) wird verordnet:

### § 1

Nachstehende Befugnisse, die nach der Bundesnotarordnung der Landesjustizverwaltung zustehen, werden auf die Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen:

1. die Entscheidung über den Antrag eines Anwaltsnotars auf Verlegung seines Amtssitzes, sofern mit dem Antrag zugleich die Verlegung der Anwaltskanzlei erbeten wird (§ 10 Abs. 1 Bundesnotarordnung),
2. die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis für einen Anwaltsnotar, seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen (§ 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Bundesnotarordnung),

3. die Erteilung der Genehmigung in den Fällen, in denen ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar, der bereits am Amtssitz eines ausgeschiedenen Notars ansässig ist, seine Geschäftsstelle in Räume dieses Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will (§ 53 Abs. 1 Bundesnotarordnung),
4. die Bestellung eines Notariatsverwesers und der Widerruf einer solchen Bestellung (§§ 57 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Satz 3 Bundesnotarordnung),
5. die Mitteilung der Beendigung des Amtes eines Notariatsverwesers (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Bundesnotarordnung),
6. die Entscheidung darüber, ob über Verfehlungen eines Anwaltsnotars im Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu befinden ist, nach Anhörung des Generalstaatsanwalts und der in § 110 Satz 3 der Bundesnotarordnung bestimmten Stellen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1961

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1961 S. 164.

45

## **Verordnung** **zur Bestimmung der für die Ahndung von** **Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das** **Apothekenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 7. März 1961

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

### § 1

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) ist der Regierungspräsident.

(2) Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1961

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dufhues

— GV. NW. 1961 S. 164.

453

## **Verordnung** **über die zuständige Verwaltungsbehörde für die** **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1** **Nr. 1 und 2 des Gesetzes über gesetzliche Handels-** **klassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft** **und Fischerei**

Vom 7. März 1961

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

## § 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 970) in der Fassung vom 8. Juni 1955 (BGBl. I S. 266) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 12. August 1955 (GS. NW. S. 583) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1961

Der Minister für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1961 S. 164.

51

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung  
des Wehrpflichtgesetzes**

Vom 14. März 1961

Auf Grund des § 26 Abs. 3 Satz 2 und des § 33 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) in der Fassung des Gesetzes vom 28. November 1960 (BGBl. I S. 853) wird verordnet:

## Artikel I

In der Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes vom 11. September 1956 (GS. NW. S. 587) erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Liegt der Bezirk der in Absatz 1 genannten Kammern oder Ausschüsse im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so benennt jeder Regierungspräsident die Beisitzer und deren Vertreter für seinen Bezirk.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. M e y e r s

Der Innenminister

D u f h u e s

— GV. NW. 1961 S. 165.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und  
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Grefrath nach Kaldenkirchen nebst Abzweigung nach Breyell

Düsseldorf, den 3. März 1961

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12. Januar 1961 S. 19 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Grefrath nach Kaldenkirchen nebst Abzweiggasfernleitung zu dem Walzwerk Rötzel in Breyell, und zwar in der Stadt Kaldenkirchen und den Gemeinden Grefrath, Hinsbeck, Lobberich, Breyell und Leuth im Landkreis Kempen-Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 165.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.